

EINGEGANGEN

25. APR. 2001

Becher & Dieckmann
Rechtsanwälte

2 K 4200/95.A

MA



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau ~~_____~~
~~_____~~

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann,
Münsterplatz 5, 53111 Bonn,
Gz.: 530/95C28,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses ver-
treten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckar-
der Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 2005860-246,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

w e g e n

Asyl

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg ohne mündliche Verhandlung am 10. April 2001 durch

Richter am Verwaltungsgericht Lüttenberg als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Beklagte wird unter Änderung von Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. August 1995 verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin Abschiebungshindernisse nach § 53 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 AuslG vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

T a t b e s t a n d :

Die am 27. November 1965 geborene Klägerin ist Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo. Sie reiste nach ihren Angaben am 27. Juli 1995 aus ihrem Heimatland aus und am 28. Juli 1995 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 1. August 1995 beantragte sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte, welchen Antrag sie bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am selben Tage begründete. Mit Bescheid vom 14. August 1995 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorlägen. Ausserdem forderte das Bundesamt die Klägerin zur Ausreise auf und drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung an.

Die dagegen erhobene Klage hat die Klägerin zurückgenommen, soweit mit ihr die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung begehrt wurde, dass bei ihr, der Klägerin, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Insoweit ist das Verfahren abgetrennt und eingestellt worden (2 K 1553/01.A). Mit der Klage im Übrigen begehrt die Klägerin die Feststellung, dass bei ihr Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Insoweit beruft sich die Klägerin darauf, dass sie an einer schweren chronischen Anämie und einer HIV-Infektion (Stadium CDC IV) leide und auf die Behandlung mit den Medikamenten Cerit, Epivir und Crixivan angewiesen sei. Bei der derzeitigen medizinischen Versorgungslage in der Demokratischen Republik Kongo könne sie nicht ausreichend behandelt werden, sodass sie, die Klägerin, befürchten müsse, nach Rückkehr in ihr Heimatland, einer lebensbedrohenden Gefahr ausgesetzt zu sein.

Die Klägerin beantragt - sinngemäß -

die Beklagte unter Änderung von Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. August 1995 zu verpflichten festzustellen, dass bei ihr, der Klägerin, Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich unter Hinweis auf den ablehnenden Bescheid die Abweisung der Klage beantragt.

Die Beklagte trägt vor: Nach den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen könne nicht festgestellt werden, dass im Falle der Rückkehr der Klägerin in ihr Heimatland diese einer Gefahr im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ausgesetzt sein werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte

und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagte verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Im Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung und aufgrund des Beschlusses der Kammer vom 9. April 2001 nach § 76 Abs. 1 AsylVfG durch den Berichterstatter als Einzelrichter entscheiden.

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg. Denn die Beklagte ist verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin Abschiebungshindernisse im Sinne von § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen.

Aufgrund der äußerst schlechten Lebensverhältnisse in der Demokratischen Republik Kongo, die sich auch auf die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung erstrecken, ist davon auszugehen, dass die Klägerin bei einer Abschiebung in diesen Staat einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben im Sinne von § 63 Abs. 6 Satz 1 AuslG ausgesetzt sein wird. Es handelt sich hierbei zwar um Gefahren, denen die Bevölkerung in diesem Staat allgemein ausgesetzt ist und die grundsätzlich nur durch einen Erlass nach § 54 AuslG berücksichtigt werden (§ 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG). Nach allgemeiner Ansicht können aber auch derartige Gefahren bereits im Rahmen der Entscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG berücksichtigt werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Ausländer bei einer Abschiebung "sehenden Auges" einer derartigen Gefahrenlage ausgesetzt sein wird. So liegt der Fall hier.

Aufgrund der Auskunftslage, insbesondere nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes (s. Lagebericht vom 23. März 200), befindet sich der Gesundheitssektor in der Demokratischen Republik Kongo in einem desolaten Zustand. Eine ausreichende medizinische Versorgung ist für weite Teile der Bevölkerung derzeit

nicht gewährleistet. Nur falls ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, kann in der Hauptstadt Kinshasa eine ausreichende Krankenversorgung erreicht werden. Nach den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen von Dr. med. und Dr. med.

sowie Dr. med.) leidet die Klägerin unter einer schweren chronischen Anämie sowie an einer HIV-Infektion (Stadium CDC IV). Nach der Bescheinigung von Dr. med. vom 13. Oktober 2000 ist der Immunstatus der Klägerin deutlich geschwächt und die Viruslast erhöht. Die Prognose über die weitere Entwicklung ist auch nach der Aussage des Arztes als relativ gut zu bezeichnen, wenn die Klägerin die Medikamente Cerit, Epivir und Crixivan regelmäßig und vollständig nimmt, während mit großer Wahrscheinlichkeit in einem kürzeren Zeitraum mit einer gravierenden Verschlimmerung des Gesundheitszustandes der Klägerin zu rechnen sein würde, wenn sie mit den zuvor genannten Medikamenten nicht ausreichend versorgt wird. Nach der vom Gericht eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes kann die Krankheit der Klägerin in ihrem Heimatland nicht, wie dies nach den vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen erforderlich wäre, behandelt werden. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kinshasa hat hierzu unter dem 14. Februar 2001 ausgeführt: Die Medikamente Cerit, Epivir und Crixivan oder andere Medikamente mit gleichen Wirkstoffen könnten zwar in der Demokratischen Republik Kongo erworben werden, namentlich in der Hauptstadt Kinshasa. Allerdings wären für eine Tritherapie mit den o. g. antiviralen Medikamenten für einen Behandlungsabschnitt von vier Monaten etwa 1000 US-Dollar aufzuwenden. Mittel in einem so erheblichem finanziellen Umfang aufzubringen, wird die Klägerin indes nicht in der Lage sein. Muss die Klägerin jedoch auf diese oder eine entsprechende Medikation verzichten, wird sie in absehbarer Zeit mit einer erheblichen Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes rechnen müssen, sodass das Vorliegen von Abbiegungshindernissen nach §§ 53 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 AuslG in der Person der Klägerin zu bejahen ist.